

Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement,
(Straßenbaubehörde)

Marburg, den 15.11.2021

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für das Vorhaben

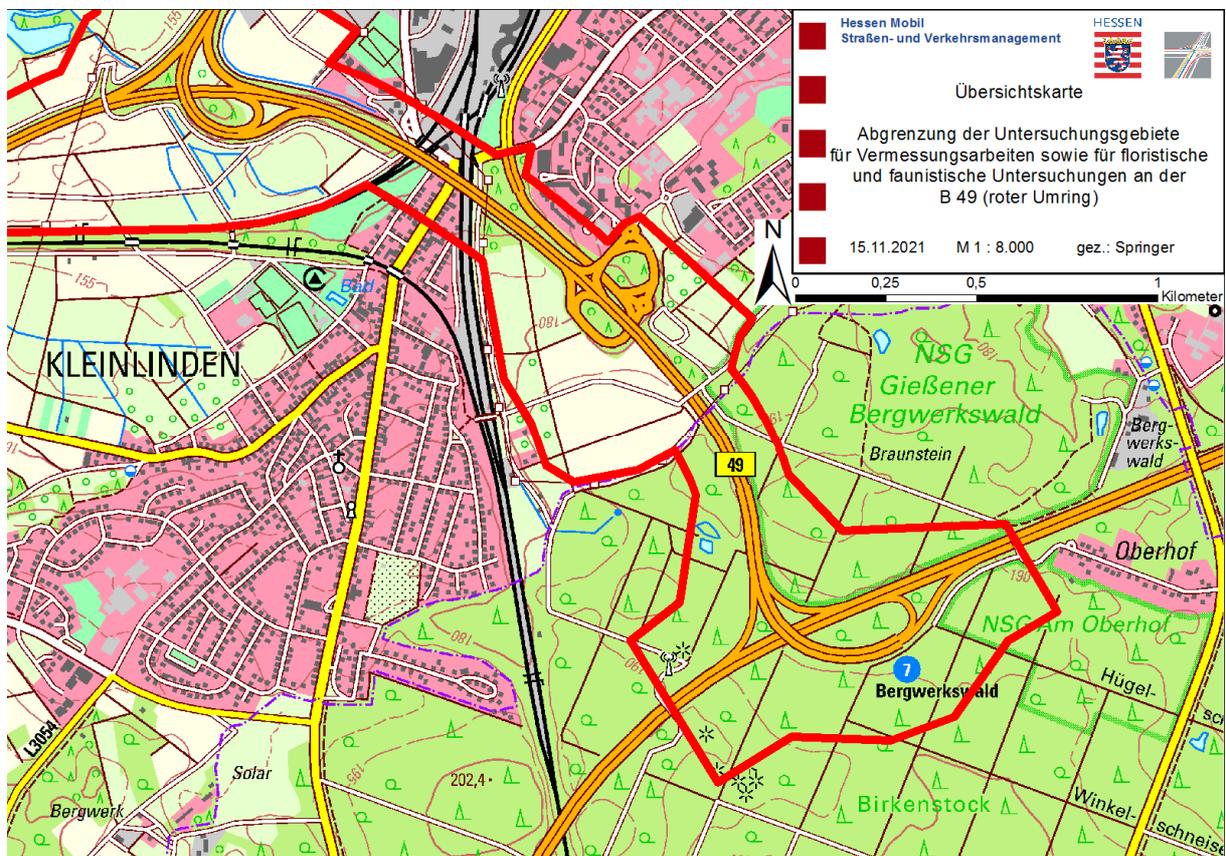
B 49; Seitenstreifenanbau zwischen Wetzlar-Ost und AD Bergwerkswald

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in dem Lindener Stadtteil Großen-Linden zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit von Januar 2022 bis Dezember 2023 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Vermessungsarbeiten, floristische und faunistische Kartierungen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Großen-Linden	1260	11	7
Großen-Linden	1260	11	10/1
Großen-Linden	1260	12	1/7
Großen-Linden	1260	12	1/9
Großen-Linden	1260	12	2/22
Großen-Linden	1260	12	17/37
Großen-Linden	1260	12	21/1
Großen-Linden	1260	12	22/1
Großen-Linden	1260	12	22/2
Großen-Linden	1260	12	22/3
Großen-Linden	1260	12	23/1
Großen-Linden	1260	12	23/2
Großen-Linden	1260	12	27/6
Großen-Linden	1260	12	27/7
Großen-Linden	1260	12	29/4
Großen-Linden	1260	12	29/5
Großen-Linden	1260	13	1
Großen-Linden	1260	13	2/1
Großen-Linden	1260	13	2/2
Großen-Linden	1260	13	2/3
Großen-Linden	1260	13	2/4
Großen-Linden	1260	13	2/5
Großen-Linden	1260	13	2/6
Großen-Linden	1260	13	3/1
Großen-Linden	1260	13	3/2
Großen-Linden	1260	13	3/3
Großen-Linden	1260	13	4/1
Großen-Linden	1260	13	9/5
Großen-Linden	1260	13	10
Großen-Linden	1260	13	11/3
Großen-Linden	1260	13	13/1
Großen-Linden	1260	13	13/2

Ein Lageplan der betroffenen Grundstücke liegt im Rathaus Linden aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Regierungspräsidium Gießen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Hessen Mobil, Dezernat Q4, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Damm